

KBE.2025.70
(BE.2025.26)

Entscheid vom 20. Mai 2026

Besetzung Oberrichter Holliger, Präsident
 Oberrichter Roth
 Oberrichterin Schär
 Gerichtsschreiber Sulser

Beschwerde- **A.**_____,
führer [...]

Anfechtungs- Entscheid des Präsidiums des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Baden
gegenstand vom 22. Oktober 2025

in Sachen Betreibungsamt Q.____

Betreff Nichtbekanntgabe der Betreuung an Dritte / Pfändungsankündigung vom
 31. Juli 2025 in der Betreuung Nr. aaa

Gläubigerin:
B.____ **AG**,
[...]

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Das Betreibungsamt Q._____ erliess in der Betreuung Nr. aaa am 14. März 2025 den Zahlungsbefehl. Der Zahlungsbefehl wurde dem Beschwerdeführer am 20. März 2025 zugestellt. Der Beschwerdeführer erhob gleichentags Rechtsvorschlag.

1.2.

Gemäss Ausführungen des Betreibungsamts Q._____ stellte die Gläubigerin am 31. Juli 2025 das Fortsetzungsbegehren in der Betreuung Nr. aaa. Mit Schreiben vom 13. August 2025 verwies das Betreibungsamt Q._____ die Gläubigerin an das zuständige Betreibungsamt der neuen Wohnsitzgemeinde des Beschwerdeführers.

2.

2.1.

Der Beschwerdeführer reichte mit Eingabe vom 28. August 2025 Beschwerde beim Präsidium des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Baden ein und beantragte die Löschung der Betreuung Nr. aaa.

2.2.

Das Betreibungsamt Q._____ erstattete am 5. September 2025 seinen Amtsbericht.

2.3.

Mit Eingabe vom 19. September 2025 reichte der Beschwerdeführer eine weitere Stellungnahme ein.

2.4.

Mit Entscheid vom 22. Oktober 2025 hat der Präsident des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Baden als untere betreibungsrechtliche Aufsichtsbehörde erkannt:

" 1.

Auf die Beschwerde vom 28. August 2025 wird **nicht eingetreten**.

2.

Es werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen.

3.

Zustellung der Beschwerde vom 28. August 2025 mitsamt Kopie des Postcouverts an das Betreibungsamt Q._____ zur Entgegennahme als Antrag auf Nichtbekanntgabe einer Betreuung Dritten gegenüber."

3.

3.1.

Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 1. November 2025 Beschwerde bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Kantons Aargau als obere betreibungsrechtliche Aufsichtsbehörde und beantragte zusammengefasst die "Aufhebung und endgültige Löschung" der Betreibungen aus den Registern der Betreibungsämter Q._____ und R._____, die "Berichtigung des Sachverhalts", die "Feststellung des missbräuchlichen und unrechtmässigen Vorgehens" der Gläubigerin, sowie die Gewährung der aufschiebenden Wirkung seiner Beschwerde.

3.2.

Mit Eingabe vom 13. November 2025 teilte die Gläubigerin der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission mit, dass sie die Betreibung Nr. aaa gegen den Beschwerdeführer am 12. November 2025 zurückgezogen habe.

3.3.

Mit Eingabe vom 14. November 2025 erstattete der Beschwerdeführer eine weitere Stellungnahme und ersuchte neuerlich sinngemäss um Erteilung der aufschiebenden Wirkung seiner Beschwerde.

3.4.

Die Vorinstanz verzichtete mit Schreiben vom 15. November 2025 auf eine Vernehmlassung.

3.5.

Mit Eingabe vom 22. November 2025 erstattete der Beschwerdeführer eine weitere Stellungnahme und beantragte:

" 1.

Endgültige Aufhebung jeglicher Forderung meines Namens für den Zeitraum Januar-März 2024, da ich mit den Zahlungen der Grundversicherung auf dem neuesten Stand bin.

2.

Feststellung, dass B._____AG falsche Angaben gemacht hat.

3.

Überweisung der Akte an die Strafverfolgungsbehörden zur Untersuchung möglicher Straftaten wie Fälschung, Amtsmissbrauch, Belästigung, Fälschung und Gebrauchs von Fälschungen.

4.

Aufhebung aller von B._____AG eingeleiteten Betreibungsverfahren.

5.
Gewährung von Schadenersatz für moralische Schäden durch Stress und Unannehmlichkeiten, da meine Frau durch den Stress erkrankte.
6.
Benachrichtigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) über die missbräuchlichen Praktiken von B._____AG."

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamts bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Der Entscheid einer unteren Aufsichtsbehörde kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung an die obere kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 SchKG). Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter sind im Kanton Aargau die Bestimmungen des Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 22 Abs. 2 EG SchKG).

1.2.

In der Beschwerdeschrift an die obere Aufsichtsbehörde ist – wie in jener an die untere Aufsichtsbehörde – substantiiert darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid die gesetzlichen Vorschriften des Betreibungsrechts verletzt oder unangemessen ist (Art. 17 Abs. 1 SchKG analog; vgl. COMETTA/MÖCKLI, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 8 zu Art. 18 SchKG) und wie er geändert werden müsse. Die Beschwerdeschrift hat sich vornehmlich mit den Erwägungen der unteren Aufsichtsbehörde auseinanderzusetzen und soll nicht einfach die Ausführungen vor der unteren Aufsichtsbehörde wiederholen. An dieser Pflicht ändert die Geltung der Untersuchungsmaxime (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG i.V.m. § 22 Abs. 3 EG SchKG) nichts. In der Begründung sind die Beschwerdegründe zu nennen. Es muss daher knapp dargelegt werden, worin die gerügte Rechtsverletzung oder Unangemessenheit besteht. Der Beschwerdeführer hat dazu alle rechtlich relevanten Tatsachen anzuführen. Dabei genügt es nicht, auf die vor der unteren Aufsichtsbehörde vorgebrachten Gründe zu verweisen oder eine ganz allgemeine Kritik am angefochtenen Entscheid zu üben. Vielmehr ist erforderlich, dass die Passagen des Entscheids, die der Beschwerdeführer angreift, und die Aktenstücke, auf die sich seine Kritik

stützt, genau bezeichnet werden. Enthält der Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde mehrere selbständige (alternative oder subsidiäre) Begründungen, muss sich der Beschwerdeführer mit allen Begründungen auseinandersetzen, d.h. es ist für jede einzelne darzutun, weshalb sie Recht verletzt oder unangemessen ist. Bei ungenügender Begründung muss die obere Aufsichtsbehörde nicht Frist zur Behebung des Mangels anzusetzen (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; Urteil des Bundesgerichts 4A_271/2016 vom 16. Januar 2017 E. 4.3; LORANDI, *Betreibungsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeit*, 2000, N. 43 zu Art. 20a SchKG; SPÜHLER, in: *Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung*, 4. Aufl. 2024, N. 4 zu Art. 321 ZPO i.V.m. N. 15 ff. zu Art. 311 ZPO).

Die Begründung ist eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Beschwerde. Fehlt sie, tritt die obere Aufsichtsbehörde auf die Beschwerde nicht ein. Gleiches muss gelten, wenn in der Beschwerde lediglich auf Vorakten verwiesen wird oder wenn die Beschwerde den umschriebenen Anforderungen in anderweitiger Hinsicht nicht genügt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_209/2014 vom 2. September 2014 E. 4.2.1).

1.3.

Die Frage, inwiefern im kantonalen Beschwerdeverfahren Noven zulässig sind, entscheidet sich grundsätzlich nach kantonalem Verfahrensrecht (Art. 20a Abs. 3 SchKG; Urteil des Bundesgerichts 5A_15/2016 vom 14. April 2016 E. 2.4). Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter sind im Kanton Aargau somit die Bestimmungen des Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 22 Abs. 2 EG SchKG). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind danach im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Das gilt sowohl für echte als auch für unechte Noven, da die Beschwerde gemäss Art. 18 Abs. 1 SchKG nicht der Fortführung des Verfahrens vor der unteren Aufsichtsbehörde, sondern der Überprüfung des Entscheids der unteren Aufsichtsbehörde auf seine Rechtmässigkeit oder Angemessenheit dient (vgl. FREIBURGH/AUFHELDT, in: *Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung*, 4. Aufl. 2025, N. 3 f. zu Art. 326 ZPO; COMETTA/MÖCKLI, a.a.O., N. 8 zu Art. 18 SchKG). Die Geltung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG; § 22 Abs. 3 EG SchKG) ändert am Novenverbot nichts (Urteil des Bundesgerichts 5A_405/2011 vom 27. September 2011 E. 4.5.3; FREIBURGH/AUFHELDT, a.a.O., N. 4 zu Art. 326 ZPO).

2.

2.1.

Soweit der Beschwerdeführer (sinngemäss) ein Gesuch um Nichtbekanntgabe einer Betreibung Dritten gegenüber i.S.v. Art. 8a Abs. 3 SchKG stellte,

überwies die Vorinstanz die Eingabe des Beschwerdeführers zuständigkeitshalber dem Betreibungsamt Q. _____ (Dispositiv-Ziffer 3; angefochtener Entscheid E. 3). Auf die Beschwerde trat die Vorinstanz demgegenüber zusammengefasst mit folgender Begründung nicht ein: Der Beschwerdeführer habe keine Verfügung des Betreibungsamts Q. _____ im konkreten Zwangsvollstreckungsverfahren angefochten. Inhaltlich sei er offensichtlich der Meinung, die der Betreibung zugrundeliegende Forderung sei unbegründet, da sämtliche bis zum 31. Dezember 2024 geschuldeten Prämien der Krankenversicherung bezahlt seien. Die darüber hinaus von der Gläubigerin geforderten Beitragsforderungen seien aufgrund eines Wechsels der Krankenversicherung per 1. Januar 2025 nicht geschuldet. In Bezug auf diese Vorbringen des Beschwerdeführers sei festzuhalten, dass über materiellrechtliche Streitigkeiten nicht von den Aufsichtsbehörden im Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG zu befinden sei, sondern von den zuständigen Gerichten im ordentlichen Zivil- oder Verwaltungsprozess. In diesem Sinne seien die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend die Begründetheit der Forderung der Gläubigerin bzw. deren Rechtmässigkeit nicht zu hören. Weiter habe das Betreibungsamt Q. _____ das Fortsetzungsbegehren der Gläubigerin in der Betreibung Nr. aaa mit Schreiben vom 13. August 2025 zurückgewiesen, da der Beschwerdeführer von der genannten Adresse in Q. _____ nach Unbekannt weggezogen sei. Daraus erschliesse sich, dass das Vollstreckungsverfahren zufolge fehlender örtlicher Zuständigkeit des Betreibungsamts Q. _____ von diesem trotz ursprünglich angezeigter Pfändungsankündigung keinen weiteren Fortgang nehmen werde. Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Pfändungsankündigung vom 31. Juli 2025 habe zur Wehr setzen wollen, fehle es folglich an einem notwendigen Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers (angefochtener Entscheid E. 5.3).

2.2.

Mit der vorstehend wiedergegebenen Begründung der Vorinstanz – insbesondere der zutreffenden Erwägung, wonach über materiellrechtliche Streitigkeiten (z.B. über Bestand, Umfang und Fälligkeit der in Betreibung gesetzten Forderung) nicht von den Aufsichtsbehörden im Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG zu befinden ist, sondern durch die zuständigen Gerichte im ordentlichen Zivil- oder Verwaltungsverfahren (COMETTA/MÖCKLI, a.a.O., N. 13 zu Art. 17 SchKG) – setzt sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nicht auseinander, sondern wiederholt im Wesentlichen seine bereits vor Vorinstanz vorgetragene Argumentation zur angeblich fehlenden materiellen Begründetheit der in Betreibung gesetzten Forderung. Auch legt der Beschwerdeführer nicht dar und ist nicht ersichtlich, inwiefern er entgegen dem angefochtenen Entscheid – und spätestens seit dem am 12. November 2025 durch die Gläubigerin erfolgten Rückzug der Betreibung Nr. aaa – ein aktuelles Rechtsschutzinteresse an seiner Beschwerde hätte, soweit sich diese etwa gegen die Pfändungsankündigung vom 31. Juli 2025 richten sollte.

Auf die Beschwerde ist insofern mangels ausreichender Begründung und mangels Rechtsschutzinteresse nicht einzutreten.

2.3.

Soweit sich der Beschwerdeführer auf die zwischenzeitlich beim Betreibungsamt R._____ (neu) eingeleitete Betreibung über die Krankenkassenprämien für Januar bis März 2024 bezieht, betreffend derer am 16. Oktober 2025 die Pfändungsankündigung ausgestellt wurde, kann auf die Beschwerde auch diesbezüglich nicht eingetreten werden. Die entsprechende Eingabe des Beschwerdeführers wurde der Vorinstanz am 23. Oktober 2025, d.h. nach Fällung des angefochtenen Entscheids, zugestellt (act. 13) und das in R._____ eingeleitete Betreibungsverfahren, insbesondere die ins Recht gelegte Pfändungsankündigung vom 16. Oktober 2025, bildete nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids. Darüber hätte die Vorinstanz erst noch zu befinden. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission ist als obere betreibungsrechtliche Aufsichtsbehörde hierfür funktionell nicht zuständig und neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (vorstehend E. 1.3). Immerhin ist auch diesbezüglich – wie bereits erwähnt – anzumerken, dass im Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG nicht über materiellrechtliche Streitigkeiten wie Bestand oder Nichtbestand einer in Betreibung gesetzten Forderung zu befinden ist.

Schliesslich ist die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission auch nicht für die Einreichung von Straf- oder Aufsichtsanzeigen gegen die Gläubigerin im Interesse des Beschwerdeführers oder die Beurteilung von angeblichen Schadenersatz- bzw. Genugtuungsforderungen zuständig, weshalb auch auf die diesbezüglichen Anträge des Beschwerdeführers nicht einzutreten ist. Neue Anträge sind im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren ohnehin ausgeschlossen (vorstehend E. 1.3).

2.4.

Zusammengefasst ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

3.

Soweit der Beschwerdeführer die aufschiebende Wirkung beantragt, ist dieser Antrag mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos geworden.

4.

Im betreibungsrechtlichen Beschwerde- bzw. Weiterziehungsverfahren (Art. 18 SchKG) sind ungeachtet des Ausgangs keine Verfahrenskosten zu erheben und keine Parteienschädigungen zuzusprechen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission entscheidet:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Zustellung an:

[...]

Mitteilung an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 10 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 2 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Aarau, 20. Mai 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Schuldbetreibungs- und Konkurskommission

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Holliger

Sulser